

Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 27. Juni

1883.

Die Nummer 17 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 8934 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der im § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (Gesetz = Samml. S. 160) festgesetzten Frist. Vom 23. Mai 1883; unter

Nr. 8935 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1883, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz = Samml. S. 85) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen; und unter

Nr. 8936 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Harburg und Lauenstein. Vom 26. Mai 1883.

Die Nummer 18 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 8937 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Neinfeld, Tostlund und Neumünster und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Apenrade, Flensburg und Segeberg. Vom 8. Juni 1883.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. will Ich dem anliegenden, vom 20. General = Landtage der Westpreussischen Landschaft beschlossenen

Zweiten Nachtrag zu dem Statute der Westpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876 (Gesetz = Sammlung Seite 463 Nr. 10) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Dieser Erlaß ist nebst seiner Beilage gesetzlich zu veröffentlichen. Berlin, den 16. Mai 1883.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Nachtrag

zu dem Statute der Westpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876 (Gesetz = Sammlung Seite 463 Nro. 10).

Zu § 3

unter d. (in der gegenwärtigen, durch I. Statuts = Nachtrag vom 6. August 1880 (G. S. 1881 S. 2 Nro. 1)

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Juni 1883.

bestimmten Fassung wird am Schlusse der Satz eingestellt:

Außerdem können mit Genehmigung des Verwaltungsraths Reichsbankantheilscheine und Aktien der Danziger Privataktienbank beliehen werden.

Zu § 6.

Absatz 2 lautet fortan dahin:

Deutsche zinstragende, auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und landschaftliche Werthpapiere dürfen höchstens bis zu 10 Prozent unter dem Tageskurse, jedoch nicht über den Nennwerth, die anderen in § 3 d. bezeichneten Papiere höchstens bis zu 20 Prozent unter dem Tageskurse, jedoch nicht über drei Viertel des jedesmaligen Kurzwerths beliehen werden, und muß das Unterpfand angemessen verstärkt werden, wenn der Kurs um mehr als 5 Prozent sinkt.

Marienwerder, den 10. April 1883.

Königl. Westpreuß. General = Landschafts = Direktion.

gez. von Körber.

Beglaubigt

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central = Behörden.

1) Betreffend die zu Bremen domizilirte Aktien gesellschaft Asssekuranz = Kompagnie Mercur.

Der zu Bremen domizilirten Asssekuranz = Kompagnie Mercur wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Gesellschafts = Statuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß er der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 13. April 1883.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. von Moeller.

Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Bremen domizilirte Aktiengesellschaft Affekuranz-Kompagnie Mercur. 4130.

Statuten der Affekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.

§ 1. Die unter dem Namen Affekuranz-Kompagnie Mercur errichtete Aktien-Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Uebernahme der Befahren des See-, Fluß- und Landtransportes gegen Prämie, in dem Abschlusse von Rückversicherungsverträgen und in der Aufbarmachung des Gesellschaftsvermögens, soweit dasselbe nicht in laufenden Geschäfte verwendet werden muß.

§ 2. Hinsichtlich derjenigen Versicherungen oder Rückversicherungen, welche die Gesellschaft außerhalb der Stadt Bremen übernimmt, unterwirft sie sich außer der Bremischen, auch der Jurisdiktion desjenigen Ortes, wo solche Versicherungen abgeschlossen sind. Die Befugnisse ihrer auswärtigen Vertreter richten sich nach den denselben ertheilten Vollmachten.

§ 3. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, im Namen des Vorstandes und Aufsichtsraths durch mindestens einmalige Veröffentlichung in den nachstehenden Blättern:

„Beferzeitung“,
„Berliner Börsezeitung.“

Falls eins dieser Blätter eingeht, wählt der Vorstand sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist der Vorstand befugt, einen Wechsel der Blätter der Gesellschaft eintreten zu lassen. Jede Veränderung ist in sämtlichen, bis zur Fassung des Beschlusses benutzten Blättern, soweit dieselben nicht eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt zu machen und tritt erst mit erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Das Grundkapital ist auf 1 500 000 M., eingetheilt in 500 Stück Aktien à 3000 M. auf Namen, festgestellt. Die General-Versammlung kann jederzeit eine Erhöhung des Aktienkapitals bis auf 6 000 000 M. durch Ausgabe fernerer Aktien à 3000 M. beschließen, indeß erfordert ein solcher Beschluß eine Majorität von

2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei solcher Erhöhung haben die derzeitigen Aktionäre das Recht nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes die neuen Aktien al pari zu zeichnen, nach Maßgabe der vom Aufsichtsrathe festzusetzenden Bestimmungen und Fristen. Ein etwaiger Kursgewinn an Aktien, worauf das Bezugsrecht nicht ausgeübt ist, fließt in den Reservecfond.

§ 5. Die Aktien, sowie die dazu gehörigen Kupon und Talons werden nach dem in Beilage A., B. und C. beigefügten Schema ausgefertigt. Jede Aktie verleiht eine Stimme.

§ 6. Auf jede Aktie sind sofort 20 % = 600 M. baar einzuzahlen, die restirenden 80 % dagegen, sobald und insoweit der Vorstand und Aufsichtsrath dieselben einfordern. Jeder Aktionär hat zu dem Zwecke einen Schuldschein nach dem Schema Anl. D. auszustellen und der Gesellschaft zu behändigen. — Die Aufforderung zu solchen ferneren Einzahlungen erfolgt durch eine Zuschrift des Vorstandes an den Aktionär und durch die, im § 3 erwähnten Gesellschaftsblätter, und zwar durch dreimalige Veröffentlichung in denselben. Die Absendung der Zuschrift muß eingeschrieben, und ebenso wie die letzte Veröffentlichung, mindestens 4 Wochen vor dem, für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine erfolgen. — Aktionäre, welche einer solchen ordnungsmäßigen Aufforderung zur Einzahlung nicht rechtzeitig nachkommen, können vom Vorstande und Aufsichtsrathe aller Anrechte an die Gesellschaft zum Besten des Reservecfonds verlustig erklärt werden, bleiben aber trotzdem zu den verlangten Einzahlungen verpflichtet.

§ 7. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsraths an Andere übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt durch Indossement und ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn der neue Erwerber als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen ist. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der austretende Aktionär bis zum Betrage der auf die Aktien rückständigen Einzahlungen für alle bis zur Uebertragung der Aktien von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf 1 Jahr, vom Tage der Uebertragung an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§ 8. Wenn ein Aktionär seine Zahlungen einstellt oder gerichtlich oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern über einen Nachlaß oder eine Befristung in Unterhandlung tritt, oder die selbstständige Verwaltung seines Vermögens verliert, hat er, resp. sein Vertreter spätestens 2 Monate nach erfolgter Aufforderung des Vorstandes den ganzen, auf seine Aktien noch rückständigen Betrag baar an die Gesellschaft einzuzahlen oder eine, dem Vorstande und Aufsichtsrathe genehme Person zu stellen, welche bereit ist, die Aktien zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er durch Beschluß des Aufsichtsraths und Vorstandes aller Anrechte an die Gesellschaft zu Gunsten des Reservecfonds für verlustig erklärt werden, während seine Verbindlichkeiten gegen dieselbe vollständig in Kraft bleiben. Die in diesem Falle zu leistenden baaren Einzahlungen werden so lange und soweit nicht die gleichen Einzah-

lungen auch von den übrigen Aktionären geleistet sind, als mit 4 % p. a. verzinssliche der Gesellschaft gemachte Darlehn behandelt.

§ 9. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine als Aktionär eingetragene Handelsgesellschaft oder Korporation, so haben die Erben resp. die früheren Theilhaber der Handelsgesellschaft oder Korporation binnen 6 Monaten einen, dem Vorstände und Aufsichtsrathe genehmen Erwerber der Aktien zu stellen, widrigenfalls die betreffenden Aktien von dem Vorstände für Rechnung der früheren Eigenthümer bestmöglichst unter der Hand oder öffentlich zu verkaufen sind.

§ 10. Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die General-Versammlung der Aktionäre;
- 2) der Aufsichtsrath;
- 3) der Vorstand.

§ 12. Alle General-Versammlungen werden von dem Vorstände oder von dem Aufsichtsrathe berufen und der Vorsitz in ihnen von dem Vorstände oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths geführt, je nachdem die Einberufung von dem Vorstände oder dem Aufsichtsrathe erfolgte. — Der Vorstand muß eine General-Versammlung einberufen, sobald ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den 10. Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntmachung in den Geschäftsblättern.

In allen General-Versammlungen können sich die Aktionäre außer durch ihre gesetzlichen Vertreter auch durch andere, schriftlich von ihnen bevollmächtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Protokolle der General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden und 2 Aktionären unterzeichnet.

§ 13. Die regelmäßige General-Versammlung findet im Mai jeden Jahres zur Erledigung folgender Angelegenheiten statt;

- a. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage und Vorlage der Bilanz;
- b. Bericht des Aufsichtsraths nach Maßgabe des § 225 a., Absatz 2 des H.-G.-B.;
- c. Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und Decharge des Vorstandes;
- d. Wahl neuer Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit solche erforderlich;
- e. Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung befindliche Anträge.

Anträge von Aktionären ist der Vorstand nur dann auf die Tagesordnung zu bringen verpflichtet, wenn sie spätestens am 1. April bei ihm eingereicht sind.

§ 14. Zur Beschlußfassung der General-Versammlung genügt, soweit diese Statuten nichts anderes vor-

schreiben, die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei allen Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit. Zwischen zwei Kandidaten, welche die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

§ 15. Eine Aenderung der Statuten und eine Auflösung der Gesellschaft kann von den Aktionären nur dann beschloffen werden, wenn sich in zwei General-Versammlungen, die durch einen Zwischenraum von mindestens 8 Tagen von einander getrennt sind, mindestens $\frac{1}{4}$ der abgegebenen Stimmen dafür erklären.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Aktionären und wird von der General-Versammlung gewählt. Die ersten Mitglieder fungiren bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres. Von da an fungiren die alsdann neu gewählten Mitglieder fünf Jahre, die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Bei außerordentlichen Vakanzten ist der Aufsichtsrath befugt sich durch Kooptation bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung zu ergänzen. Ueber die dem Aufsichtsrath gebührende Vergütung hat die erste General-Versammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres Beschluß zu fassen. Die Vertheilung derselben unter die einzelnen Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrath selbst.

§ 17. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres.

§ 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths ist, wenn es vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes hindert sein sollte, befugt, sich aus den übrigen Aktionären für den Zeitraum von höchstens 3 Monaten einen dem Aufsichtsrathe genehmen Substituten zu bestellen. Niemand kann Mitglied des Aufsichtsraths bleiben, welcher seine Zahlungen einstellt.

§ 19. Zu einer gültigen Beschlußfassung des Aufsichtsraths ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und absolute Majorität erforderlich.

§ 20. Der Aufsichtsrath kann verlangen, daß der Vorstand an seinen Versammlungen oder an einzelnen derselben theilnehme, und von demselben alle geschäftlichen Auskünfte fordern.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ernennt den Vorstand und wählt alle vom Vorstände anzustellenden Beamten der Gesellschaft; er bestimmt die Art und Weise des Geschäftsbetriebes, und seinen Anordnungen hat der Vorstand Folge zu leisten. Dritten Personen gegenüber wird der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 22. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrathe gewählt und besteht aus einer oder mehreren Personen. Er bezieht einen festen Gehalt und einen Antheil an dem während seiner Amtsdauer erzielten Reingewinn der Gesellschaft. Der Vorstand hat sowohl der Gesellschaft als auch dritten Personen gegenüber alle Rechte und Pflichten, welche einem Vorstände nach Art. 227

bis 241 des Allg. D. S.-G.-B. zustehen und obliegen.
Er zeichnet für die Gesellschaft

Affekuranz-Kompagnie Mercur. Der Vorstand.

unter Hinzufügung des Namens der zeichnenden Person oder Personen (cfr. § 24).

§ 23. Der Vorstand legitimirt sich dritten Personen gegenüber durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokolle der Versammlung des Aufsichtsraths, in welcher er gewählt ist.

§ 24. Falls der Aufsichtsrath mehrere Personen in den Vorstand wählt, hat er zugleich Bestimmungen darüber zu treffen, ob dieselben die Gesellschaft nur kollektiv oder jeder einzeln für sich vertreten und für dieselbe zeichnen soll.

§ 25. Der Vorstand ernennt die von dem Aufsichtsrathe zu erwählenden Beamten der Gesellschaft, welche sich durch eine von ihm ausgestellte notarielle Vollmacht legitimiren. Im Falle einer vorübergehenden Behinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrath einen Stellvertreter für dasselbe bestellen oder einem Handlungsbevollmächtigten seine Funktionen übertragen. Der Aufsichtsrath ist auch befugt, einen oder mehrere Prokuristen zu bestellen und diesen einzeln oder kollektiv die Geschäftsführung und die Zeichnung für die Gesellschaft zu überlassen.

§ 26. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr und die Bilanz wird auf den 31. Dezember gezogen, indeß endet das erste Geschäftsjahr ausnahmsweise erst am 31. Dezember 1883.

§ 27. Der Reingewinn wird nach den bei Affekuranz-Gesellschaften im Allgemeinen üblichen Grundsätzen ermittelt. Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrath hinsichtlich der Abschätzung der einzelnen Aktiva und Passiva übereinstimmen, behält es dabei definitiv sein Bewenden. Soweit dagegen eine solche Uebereinstimmung nicht stattfindet, entscheidet die General-Versammlung.

§ 28. Von dem so ermittelten Reingewinn erhalten die Aktionäre zuvörderst, soweit er dazu ausreicht, 4 % p. a. Zinsen auf den von ihnen eingezahlten Betrag. Von dem Reste werden 10 % einem zu bildenden Reservefond überwiesen und sodann nach Abzug der Tantieme des Aufsichtsraths und Vorstandes, vom Uebrigen zwei Drittel unter die Aktionäre vertheilt, ein Drittel dem Reservefond zugeschrieben.

Wenn der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktien-Kapitals erreicht hat, hört seine fernere Dotation auf, indeß beginnt dieselbe wieder, wenn und inwieweit er angegriffen ist. Der Reservefond dient zur Deckung solcher Verluste, welche aus der Einnahme des betreffenden Jahres nicht bestritten werden können.

So lange und in so weit nach der Bilanz die Aktiva die Passiva nicht übersteigen, finden die in diesem § erwähnten Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Tantiemen nicht statt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 29. Bis zur konstituierenden Versammlung der Gesellschaft wird dieselbe gerichtlich und außergerichtlich durch die Unterzeichneten vertreten, welche auch die konstituierende Versammlung berufen, in der eines ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Jedes ihrer Mitglieder ist befugt, Aktienzeichnungen und den von den Zeichnern zu leistenden Einschuss von 20 % entgegen zu nehmen.

§ 30. Die konstituierende General-Versammlung erwählt den Aufsichtsrath und dieser den Vorstand.

§ 31. Der von der konstituierenden General-Versammlung erwählte Aufsichtsrath ist befugt, diese Statuten in soweit abzuändern und zu ergänzen, als es etwa behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich sein sollte.

§ 32. Bis zur Ausgabe der Aktien erhalten die Aktionäre Interimscheine über die, nach § 6 geleisteten Einschüsse, welche in allen Beziehungen die Stelle der Aktien vertreten.

J. Albers, in Firma: Joh. Lange Sohn & Co. in Bremen.

Dr. H. H. Meier jun., in Firma: H. H. Meier & Co. in Bremen.

Hermann Melchers, in Firma: C. Melchers & Co. in Bremen.

A. Rickmers, in Firma: A. C. Rickmers in Bremen, Bremerhaven und Gestemünde, Stellvertretender, Vorsitzender.

F. C. Schütte, in Firma: Albt. Nicz. Schütte & Sohn in Bremen.

J. G. Wolde, in Firma: J. Schulze & Wolde in Bremen.

C. Wuppesahl in Bremen.

Sigmund Beste in Bremen.

Für die Richtigkeit des Statuts:

Affekuranz-Kompagnie Mercur.

Der Vorstand.

Sigmund Beste.

U n l a g e n.

A.

Affekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.

Aktie Nr.

über 3000 Mark Reichswährung.

Herr N. N. hat diese Aktie durch baaren Einschuss von 600 M. und durch Unterzeichnung eines Schuldscheines in Höhe von 2400 M. erworben und ist dadurch Mitglied der Aktien-Gesellschaft geworden mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten.

Die Aktie kann ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsraths nicht veräußert werden.

Bremen, den
Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Der Vorstand.

.
Eingetragen sub fol. Nr. des
Aktienbuchs.

Rückseite:

Gegenwärtige Aktie Nr. ist heute sub fol.

..... Nr. des Aktienbuchs auf den Namen 2290. 2341 bis 2350. 2481 bis 2490. 2521 bis
des Herrn N. N. umgeschrieben worden. 2530. 2591 bis 2600. 2611 bis 2640. 2721 bis
Bremen, den 2730. 2811 bis 2820. 2841 bis 2850. 2911 bis
Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Der Vorstand. 2920. 2981 bis 2990. 3081 bis 3100. 3161 bis
..... 3180. 3191 bis 3203. 3205 bis 3211. 3273 bis
..... 3292. 3343 bis 3352. 3383 bis 3402. 3463 bis
..... 3492. 3503 bis 3512. 3553 bis 3572. 3663 bis
..... 3672. 3803 bis 3812. 3843 bis 3852. 3873 bis
..... 3882. 3893 bis 3902. 3953 bis 3962. 4013 bis
..... 4022. 4063 bis 4072. 4163 bis 4192. 4383 bis
..... 4392. 4403 bis 4412. 4483 bis 4491. 4543 bis
..... 4552. 4663 bis 4672. 4863 bis 4872. 4953 bis
..... 4962. 5083 bis 5092. 5303 bis 5312. 5353 bis
..... 5362. 5393 bis 5402. 5433 bis 5442. 5453 bis
..... 5462. 5643 bis 5652. 5663 bis 5672. 5693 bis
..... 5702. 5733 bis 5742. 5753 bis 5762. 5773 bis
..... 5782. 5974 bis 5983. 6214 bis 6223. 6375 bis
..... 6384. 6515 bis 6524. 6545 bis 6554. 6755 bis
..... 6764. 6825 bis 6834. 6855 bis 6864. 6885 bis
..... 6894. 6995 bis 7004. 7015 bis 7024. 7075 bis
..... 7084. 7145 bis 7154. 7265 bis 7274. 7345 bis
..... 7354. 7455 bis 7474. 7485 bis 7494. 7525 bis
..... 7534. 7565 bis 7574. 7585 bis 7594. 7865 bis
..... 7874. 7885 bis 7894. 7985 bis 7994. 8156 bis
..... 8175. 8196 bis 8205. 8376 bis 8385. 8426 bis
..... 8435. 8456 bis 8465. 8486 bis 8495. 8546 bis
..... 8555. 8566 bis 8585. 8606 bis 8615. 8656 bis
..... 8665. 8706 bis 8715. 8797 bis 8806. 8937 bis
..... 8946. 9047 bis 9056. 9177 bis 9186. 9197 bis
..... 9206. 9227 bis 9236. 9317 bis 9326. 9427 bis
..... 9436. 9447 bis 9456. 9477 bis 9486. 9497 bis
..... 9506. 9557 bis 9566. 9637 bis 9646. 9678 bis
..... 9717. 9768 bis 9777. 9798 bis 9807. 9873 bis
..... 9877. 9918 bis 9927. 10058 bis 10067. 10098
bis 10107. 10168 bis 10177. 10298 bis 10307.
10318 bis 10347. 10358 bis 10367. 10378 bis
10394. 10397 bis 10409. 10530 bis 10539.
10590 bis 10599. 10660 bis 10669. 10680 bis
10689. 10710 bis 10719. 10931 bis 10940.
11011 bis 11020. 11041 bis 11050. 11131 bis
11140. 11181 bis 11190. 11425 bis 11434.
11455 bis 11464. 11515 bis 11524. 11635 bis
11664. 11795 bis 11804. 11825 bis 11844.
11895 bis 11904. 11921 bis 11925 gezogen worden.

B.

Affekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Dividendenschein Nr.
zur Aktie Nr.
Inhaber empfängt am 1. Juni 18 .. gegen diesen
Schein an den bekannt zu machenden Zahlstellen die
nach den Statuten ermittelte Dividende der Aktie
Nr. für das Geschäftsjahr 18 ..
Bremen, den Der Vorstand.
.....

Rückseite:
Wird die Dividende binnen 4 Jahren nach Ablauf
des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so
verliert dieser Dividendenschein seine Gültigkeit. (§ 10
der Statuten.)

C.

Affekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Talon zum Dividendenbogen
der Aktie Nr.
Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach 10
Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividenden-
scheine auf fernere 10 Geschäftsjahre nebst einem neuen
Talon ausgehändigt.
Bremen, den Der Vorstand.
.....

D.

Ich Endesunterzeichneter verpflichte mich hierdurch
unter Verzicht auf alle Einreden der Affekuranz-
Kompagnie Mercur in Bremen gegenüber, bei
welcher ich als Aktionär mit der Aktie Nr.
à 3000 M. beteiligt bin, die auf diese Aktie rück-
ständige Einzahlung zum Gesamtbetrage von 2400 M.
sobald und soweit dieselbe nach § 6 der Statuten ein-
gefordert wird, unweigerlich zu leisten.

2) **Bekanntmachung.**
Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines
Notars bewirkten 14. Verlosung von Stamm-Aktien
der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am
1. Januar 1884 zu tilgende 1880 Stück zu 100 Thlr.
Nr. 21 bis 30. 81 bis 90. 121 bis 130. 241
bis 250. 271 bis 280. 331 bis 340. 361 bis
370. 421 bis 430. 441 bis 450. 461 bis 470.
481 bis 490. 521 bis 540. 601 bis 610. 641
bis 660. 671 bis 680. 691 bis 710. 781 bis
800. 941 bis 950. 991 bis 1000. 1021 bis
1030. 1121 bis 1130. 1161 bis 1170. 1181 bis
1190. 1221 bis 1230. 1511 bis 1520. 1571 bis
1580. 1661 bis 1670. 1831 bis 1840. 1941 bis
1950. 1991 bis 2000. 2051 bis 2060. 2071 bis
2080. 2211 bis 2230. 2241 bis 2250. 2281 bis

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforde-
rung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar
1884 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst,
Dranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der
Aktien und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fäl-
ligen Zinscheine Reihe VIII. Nr. 3 bis 8 nebst An-
weisungen zur Reihe IX. zu erheben. Die Zahlung
erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags
mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten
drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen
Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der
Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt
am Main. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst

Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Klassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1884 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stamm-Aktien

Nr. 3031. 3988. (10. Verloofung zum 1. Januar 1880), Nr. 2463. 2480. 3906. 5369. 5895. 8680. 9157 bis 9159. 9164. 9165. 10981. 10982. 11879 (11. Verloofung zum 1. Januar 1881.)

Nr. 49. 154. 159. 160. 813 bis 820. 2106. 2107. 2173. 2374. 2375. 2933. 3777. 4369. 5135. 6626. 7307. 7639 bis 7642. 8043. 8745. 8976. 9147. 9153. 9156. 9191. 9192. 9765 bis 5767. 9820. 10244. 10881 bis 10883. 10979. 10980. 11092. 11096 bis 11098. 11597. (12. Verloofung zum 1. Januar 1882),

Nr. 63. 394. 1018. 1070. 1557. 1629. 1630. 3028 bis 3030. 3921. 3922. 4230. 4231. 5339. 6261. 7215. 7223 bis 7227. 7495. 7845 bis 7847. 8917. 8918. 9019 bis 9022. 9424. 9425. 9457. 9458. 9493. 10125. 10126. 10163 bis 10165. 10509. 10891 bis 10893. 11229. 11230 (13. Verloofung zum 1. Januar 1883) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloofung aufgehört hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Stamm-Aktien über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

3) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Staatsschuldschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Lannus-Eisenbahn werden bei sämtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den bisher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten schon vom 25. d. M. ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungs-stelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt

angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 11. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

4) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 5. Verloofung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staats-Anleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern ver-schriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1884 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersebst, Dranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Anschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Haupt-kassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zins-scheinanweisungen einer dieser Klassen schon vom 1. De-zember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1884 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1884 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuld-verschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten auf-gerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldver-schreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengehachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhöörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 22. November 1881 und 23. Mai 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Friese zu Schwenten zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schwenten im Kreise Graudenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gemeindevorstehers Jakob Brunau zu Gr. Grünhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warmhof im Kreise Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Försters Hartwig zu Neshof, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Königl. Forstkassen-Rendanten Böhneke zu Brumstplaz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Lindenbusch im Kreise Schwetz, an Stelle des verstorbenen Försters Hartwig zu Neshof, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Zweiter Nachtrag

zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig.

Der § 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinn werden zunächst 15 Prozent, wenigstens aber 6000 Mark in den Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt.

„Von dem hiernach verbleibenden Nettogewinn erhalten nach Abzug der Lantieme (§ 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, zunächst die Aktionäre bis fünf vom Hundert des auf die Aktien eingezahlten Kapitals, der Mehrbetrag aber wird mit drei Zehnthellen an die Aktionäre und mit sieben Zehnthellen an die durch Vorstand und Aufsichtsrath bezeichneten Lebensversicherungen unter den von diesen Organen festgestellten Bedingungen als Dividende vertheilt.

„Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.“

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 24. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 5. Juni 1883.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage:

gez. von Baström.

Genehmigung. I. A. 4455.

Mit Bezug auf Nr. 33 ad 7 pro 1872 des diesseitigen Amtsblatts, welchem das revidirte Statut bezw. die Konzession der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig als Extra-Beilage beigefügt ist, wird vorstehender Zweiter Nachtrag zu diesem Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 28. Mai cr. dem Schlesiſchen Vereine für Pferdezuſucht und Pferdeſport zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres daselbst eine öffentliche Verloosung von Pferden, Gold- und Silberſachen, sowie von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Looje im ganzen Bereiche der Monarchie abzuſetzen.

Marienwerder, den 19. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Im Anſchluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die dem Gemeinde-Kirchen-Rathe zu Nederitz, Kreis Dt. Krone, bewilligte Hauskollekte Behufs der Aufbringung von Geldmitteln zum Bau eines Bethauses zu Nederitz auch in den Monaten Juli, August, September und Oktober d. J. abgehalten werden darf, damit dieselbe auch in den bisher noch unberührt gebliebenen Kreisen: Flatow, Konitz, Schlochau, Thorn, Strassburg und Löbau vorgenommen werden kann.

Marienwerder, den 20. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April d. J. im Amtsblatt Stück 19 sub 3 pro 1883 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den darin genannten Zollämtern, über welche nach Artikel 3 der internationalen Neblaus-Konvention vom 3. November 1881 die dortgenannten, nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflanzlinge und andere Vegetabilien unter den ebendasselbst angegebenen Bedingungen nach Oesterreich-Ungarn ein- oder ausgeführt werden dürfen, nach einer neueren Bestimmung der kaiserlich Oesterreichischen Regierung noch die Zollämter in Halbstadt und Bzezakowa bezw. in Liebau hinzutreten.

Marienwerder, den 21. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Wittve Frau Clara Klaproth zu Kulmsee ist die Erlaubniß ertheilt, die von ihr in Kulmsee eingerichtete Kleinkinderschule für Kinder noch nicht schulpflichtigen Alters fortzuführen und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 15. Juni 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Der dem Viehhändler Andreas Rost zu Pr. Friedland Kreises Schlochau von uns unter dem 24. Februar d. J. und unter der Nr. 976 ertheilte Legitimationschein zum Handel mit Vieh aller Art im Umher-

ziehen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 30. Mai 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

14) Die Kreisthierarztsstelle des Kreises Kolmar i./P., verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. und einem vorläufig auf zwei Jahre bewilligten kreisständischen Zuschusse von 600 Mark jährlich, ist vom 1. Juli cr. ab vakant und soll wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und des Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 10. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

15) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juli tritt in dem Orte Gotthelp 8 km von Czerzk entfernt, eine Postagentur in Wirksamkeit, welche durch eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen mit dem Kaiserlichen Postamte in Czerzk in Verbindung gesetzt werden wird. Die Botenpost erhält folgenden Gang:

a. an Wochentagen:

aus Czerzk 8¹⁰ Vorm.

in Gotthelp 9⁵⁰ Vorm.

aus Gotthelp 6²⁰ Nachm.

in Czerzk 8 Nachm.

b. an Sonntagen:

aus Czerzk 8¹⁰ Vorm.

in Gotthelp 9⁵⁰ Vorm.

aus Gotthelp 12 Uhr Mittags.

in Czerzk 1⁴⁰ Nachm.

Bromberg, den 21. Juni 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

16) Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß er am heutigen Tage die Amtsgeschäfte als Direktor des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen übernommen hat.

Königsberg, den 15. Juni 1883.

Der Konsistorial-Präsident.

Siehr.

17) Vom 1. August d. J. ab werden außer den im Verzeichnisse E. des diesseitigen Lokaltarifs für die Beförderung von Personen vom 1. August 1881 enthaltenen Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer dergleichen Retourbillets für die I., II. und III. Wagenklasse auch im gesammten übrigen Lokalverkehre mit Ausschluß des Verkehrs von und nach den Personenhaltepunkten, sowie derjenigen Relationen, in welchen Retourbillets mit längerer als zweitägiger Gültigkeitsdauer vorhanden sind, ausgegeben werden.

Soweit nicht fertige Billets zum Verkauf vorliegen, werden von den Billet-Expeditionen Blanquets ausgefertigt.

Bromberg, den 16. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Ab 1. August cr. werden die Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Oberschlesische Steinkohlentransporte à 10000 Kilogr. vom 1. August 1882 — Anhang des Preussisch-Oberschlesischen Verbandes — im Verkehr mit den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn excl. Marienburg um je 3 Markpfennige pro 100 Kilogr. erhöht.

Bromberg, den 18. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

19) Am 15. Juni cr. ist im Tarif für die direkte Beförderung von Eisenbahn-Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Belgischen Staatsbahn, der Großen Belgischen Centralbahn der Nord-Belge-Bahn, Chinaj-Bahn, Malinas-Lerneuzener Bahn und Westflanderischen Bahnen einerseits und Deutschen Stationen andererseits in Kraft getreten.

Exemplare dieses Tarifs, welcher in 3 Heften und zwar:

Heft I., enthaltend Allgemeine Bestimmungen und Tarifvorschriften,

Heft II., enthaltend Tarif-Tabellen für den Verkehr mit den vorstehend genannten Stationen excl. derjenigen der Großen Belgischen Centralbahn,

Heft III., enthaltend Tarif-Tabellen für den Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn

zur Ausgabe gelangt, können von den diesseitigen Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden.

Außer diesen Dienststellen sind auch alle übrigen Billet-Expeditionen des Bezirks der unterzeichneten Direktion zur Bezugsvermittlung verpflichtet.

Bromberg, den 21. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) **Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 3. Juli 1878 ausgefertigten, bis jetzt weder ausgelooften noch gekündigten 4 1/2 % igen Westpreussischen Provinzial-Obligationen werden den Inhabern gemäß § 4 der Bedingungen des Privilegii hierdurch sämmtlich zum

1. Juli 1883 mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge vom 1. Juli 1883 ab bei der hiesigen Landes-Hauptkasse, bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Nothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen nach dem Zahlungstage fällig werdenden Coupons und den Talons in Empfang genommen werden können. Die Verzinsung hört mit dem 1. Juli cr. auf und wird der Betrag für fehlende Coupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Danzig, den 14. Januar 1883.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

21) Bekanntmachung.

Nachstehender Reglements-Nachtrag:

Verhandelt Danzig, den 15. März 1883.

„Der Provinzial-Landtag beschließt, daß das bisherige Reglement für die Provinzial-Irren-Anstalt in Schwetz fortab für diese und für die neue Provinzial-Irren-Anstalt in Neustadt mit der Maßgabe gelten soll, daß:

- a. die beiden im § 3 vorgesehenen Freistellen für Militärpersonen auf die Anstalt in Schwetz beschränkt bleiben;
- b. die Aufnahmegesuche nach §§ 12 und 17 zunächst dem Landes-Direktor einzureichen sind, welcher sie einem der beiden Anstalts-Direktoren zur Prüfung überweist.“

Vorstehender Reglements-Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. Mai 1883.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lucanus.

wird hiermit auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Danzig, den 22. Juni 1883.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

- 1. a) Jonas Hirsch, b) Josef Rakowsky, Handwerksleute, beide geboren zu Naht, Russisch-Polen, zu a. 14. Juli 1819, zu b. 16. März 1851, wegen Hehlerei, von der königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 26. April d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- 2. Franz Strobach, Messerschmiedegeselle, geboren am 8. Juni 1827 zu Carolinthal bei Ober-Einsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 16. April d. J.
- 3. Josef Mikula, Sattler, geb. am 19. Mai 1852 zu Gran, Ungarn, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 12. März d. J.
- 4. Wilhelm von Menzel, Dekonom, 40 Jahre alt, aus Littau, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 7. April d. J.

- 5. Karl Theodor Carlson, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Karlskrona, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Führung falscher Legitimationspapiere, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 21. März d. J.
- 6. Waldemar Johnson (Johnsen), Schuhmacher, geboren am 26. Juni 1833 zu Horsens, Jütland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 5. April d. J.
- 7. Ole Jensen, Arbeiter, 53 Jahre alt, aus Nöbbby, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 9. April d. J.
- 8. Josef Friedel, Schmied, geb. am 1. April 1859 zu Untermehenseifen, ortszugehörig zu Obermehenseifen, Komitat Abanj, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg, vom 24. April d. J.
- 9. Johann Hampel, Schulamtskandidat, geboren am 1. Januar 1858 zu Friedland, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg, vom 24. April d. J.
- 10. Eduard Svergius Kragh, Uhrmacher, 19 Jahre alt, aus Kiertemünde, dänische Insel Fünen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei zu Stade, vom 19. April d. J.
- 11. Franz Lorenz, Schuhmachergeselle, 25 Jahre alt, aus Kalisz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Landdrostei zu Stade, vom 21. April d. J.
- 12. Moriz, Stadthofer, Handlungskommissar, 24 Jahre alt, aus Birckfeld, Bezirk Weiz, Steiermark, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Schongau, vom 4. April d. J.
- 13. Maria Glaz, ledige Tagelöhnerin, geboren 1857 oder 1858, aus Möz, Gemeinde Wimming, Bezirk Imst, Tirol, wegen Landstreichens, Bettelns und falscher Namensangabe, vom königlich bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 11. April d. J.
- 14. Wendelin Maiwald, Tuchmacher, geb. am 30. August 1857 zu Hadelzdorf, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und falscher Namensangabe, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 17. Februar d. J.
- 15. Josef Waschak, Bergmann, 60 Jahre alt, geboren zu Stähr, Bezirk Jglau, Mähren, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 9. April d. J.
- 16. Julius Pellé, Nagelschmied, 26 Jahre alt, geb. zu Hirson, Departement Aisne, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 14. April d. J.
- 17. Johann Bleicher, Schuster, 18 Jahre alt, geb. zu Winterberg, Böhmen, wegen Landstreichens,

vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. April d. J.

18. Karl Keller, Kutscher, 31 Jahre alt, geboren zu Klagenfurt, Kärnthn, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 14. April d. J.

19. Hippolyt Melchior, Arbeiter, geb. am 29. Mai 1859 zu Houdin, Departement Pas de Calais, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. April d. J.

20. Abraham Steinkohl, Handelsmann, 51 Jahre alt, aus Marmaros-Sziget, Ungarn, wegen Landstreichens und falscher Namensangabe, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strassburg, vom 14. April d. J.

23) Personal-Chronik.

An Stelle des Kreis-Ausschuss-Sekretärs Marks ist der Bürgermeister Muscate in Strassburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Strassburg ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Dorf Rehden ist dem königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. Raphahn in Graudenz übertragen.

Es sind im Kreise Graudenz ernannt: der Domänenpächter Trittel zu Domäne Schöhau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Domäne Rehden und der Domänenpächter Wichmann zu Domäne Rehden zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Culm ernannt: der Wirthschafts-Inspektor Sommer zu königlich Neudorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks königlich Neudorf und der Rechnungsführer Fuginiski zu Drückenhof zum Stellvertreter desselben.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Abl. Waldbau, Kreis Kulm, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsbesitzer von Koblicki-Piottuch zu Topolno zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu königl. Buchwalde wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Rinkowken wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Uerswald zu Rinkowken bei Czornin zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bresin, Kreis Schwes, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Lambrecht zu Splawie bei Dsche zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dembowalonka, Kreis Strassburg, wird zum 10. November d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Rittergutsbesitzer von Hennig zu Dembowalonka zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 26.)